

Reglement der Kirchgemeinde Walkringen für die Spezialfinanzierung Werterhaltung Einrichtungen des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhaltsarbeiten und den Ersatz der vorhandenen Geräte und Maschinen im Bereich der Einrichtungen des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Auf Beschluss des Kirchgemeinderates werden jährlich Fr. 10'000.— in die Spezialfinanzierung eingelegt. Bei Bedarf kann der Kirchgemeinderat die Einlage auf max. Fr. 15'000.— erhöhen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Der Spezialfinanzierung können die Kosten der Unterhaltsarbeiten und der Ersatz der vorhandenen Geräte und Maschinen im Bereich der Einrichtungen des Finanzvermögens entnommen werden. ² Zuständig für die Entnahme im Einzelfall bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.— ist der Ressortverantwortliche Infrastruktur. Er informiert darüber den Kirchgemeinderat. ³ Übersteigen die Kosten für die Unterhaltsarbeiten und den Ersatz der vorhandenen Geräte und Maschinen im Bereich der Einrichtungen des Finanzvermögens den Betrag von Fr. 10'000.—, so erfolgt die Entnahme auf Beschluss der Kirchgemeinderates.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 1. November 2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Walkringen, 1. November 2021

Im Namen der Kirchgemeinde Walkringen

Die Präsidentin
Lisbeth Zogg Hohn

Die Verwalterin
Ursula Aeschlimann

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 30.9.2021 bis 1.11.2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung der Kirchgemeinde und auf der Webseite der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 bekannt.